Satzung

für den Hegering Ahlen e.V.

in der Kreisgruppe Warendorf e.V.

des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(Neufassung der bisherigen Fassung vom 22.04.1977)

Art. 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hegering Ahlen e.V. in der Kreisgruppe Warendorf e.V.
2. Sitz des Vereins ist Ahlen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigender Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
   Die Zahlung entstandener und angemessener Aufwandsentschädigungen und Reisekosten stehen dem nicht entgegen.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung
   a. des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW, des Bundesjagdgesetzes, des Landesjagdgesetzes NRW,
   b. des Tierschutzes,
   c. der Volksbildung,
   d. der Wissenschaft und Forschung auf den unter a. und b. genannten Gebieten, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.

Art. 3 – Zweck, Zweckverwirklichung, Steuervergünstigung

(1) In Übereinstimmung mit den Aufgaben und Zielen des LJV und der KJS ist Ziel des Hegerings, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten die in Art. 2 und Art. 3 Abs. II dieser Satzung genannten Zwecke zu fördern.

(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
   1. die Förderung des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,
   2. die Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
   3. die Förderung der tierschutzgerechten Jagd und die Förderung des gesamten Jagdwesens, des Jagdschutzes und der Jagdwissenschaft sowie der Bekämpfung von Wildseuchen,

4. *die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen* Schießens sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe *der in Nordrhein-Westfalen geltenden Jagdgesetze und des Jagdhornblasens,*
5. die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,
6. die Durchführung empirischer Erhebungen und Forschungsvorhaben einschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung die Errichtung und Unterhaltung von natürlichen Wildtierlebensräumen (Biotope),
7. die Errichtung und Unterhaltung von allgemeinunterrichtenden Einrichtungen im Rahmen des Satzungszweckes,
8. zweckdienliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der tierschutzgerechten Jagd, des gesamten Jagdwesens und der Jagdkultur einschließlich des jagdlichen Brauchtums,
9. die Verbesserung des Wissensstandes und der Fertigkeiten auf dem Gebiet der tierschutzgerechten Jagd durch das Darbieten und Abhalten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
10. die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeiten und Vorteile der tierschutzgerechten Jagd für den Umweltschutz, für den Naturschutz und für den Tierschutz,
11. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des Satzungszweckes,
12. die Errichtung von Naturschutzgebieten,
13. die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das Jagdwesen, die Natur, das heimische Wild und die heimische Fauna und Flora,
14. den Naturschutz und die Förderung der Landschaftspflege.

(3) Darüber hinaus kann der Hegering einen Geschäftsführer sowie stellvertretende Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen. Für deren Tätigkeit dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Art. 4 – Räumliche Abgrenzung und Gliederung

1. Der Hegering umfasst das Gebiet der Stadt Ahlen (ohne Ortsteil Vorhelm).
2. Der Hegering erstreckt sich auf die in ihm enthaltenen Jagdbezirke und die Mitglieder, die im Bereich des Hegeringes ihren Wohnsitz haben oder dort die Jagd ausüben.
3. Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter. Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 10 dieser Satzung

Art. 5 – Mitglieder

Der Hegering hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Besitz eines Jahresjagdscheines oder jagdscheinfähig ist und im Stadtgebiet Ahlen seinen Wohnsitz hat oder in einem Jagdbezirk der Stadt Ahlen (ohne Ortsteil Vorhelm) die Jagd ausübt.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner des Weidwerks aufgenommen werden, auch wenn sie nicht in der Stadt Ahlen wohnen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um das Weidwerk verliehen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied auf der Hauptversammlung.
4. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern geschieht auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Hegerings.

Art. 6 – Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 3 verpflichtet:
1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben,
2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
3. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Hegerings, der KJS und des LJV zu fördern, allen Schaden von diesen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Hegerings, der KJS und des LJV und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
5. die Beiträge rechtzeitig spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.

(2) Beitragsfrei sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Erwerb eines Jugendjagdscheines berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken. Beitragsermäßigung von 50 % erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Im Verhinderungsfall kann sich ein ordentliches Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmfähig und nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich bis zum 31.03. des aktuellen Geschäftsjahrs eingegangen sein,
3. durch Ausschluss,
   a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. Art. 6 dieser Satzung nicht nachkommt.
   b) ein Mitglied muss gem. Disziplinarordnung LJV (LJV-Satzung zweiter Teil) ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet.

(2) Der Ausschluss gem. (1) Nr. 3. a) erfolgt durch Beschluss des Hegeringvorstandes. Demgemäß (1) Nr. 3. a) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Hegerings-Vorsitzenden durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss gem. (1) Nr. 3. a) kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim erweiterten Vorstand des Hegeringes im Sinne des Art. 8 eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand des Hegerings entscheidet endgültig. Der

Ausschluss ist im Mitteilungsblatt des LJV bekanntzugeben. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder des Austrittes gem. (1) Nr. 2. erlöschen die Verpflichtungen des Hegerings sowie die Rechte des Mitgliedes.

Art. 8 – Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Art. 9 – Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

(1) Organ des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die weiteren Vorstandsmitglieder.

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
   a) dem ersten Vorsitzenden (Hegeringleiter),
   b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretener Hegeringleiter),
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassierer.

   Zur gerichtlichen Vertretung und außergerichtlichen Vertretung im Sinne von § 26 BGB genügt die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei zumindest der erste oder zweite Vorsitzende mitwirken muss.
2. Der erweiterte Vorstand soll aus mindestens zwei weiteren Beisitzern bestehen, denen Funktionen zugewiesen werden können. Der Vorstand kann weitere Beisitzer ernennen, denen wiederum zusätzliche Funktionen zugeteilt werden können.
3. Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird durch den Kassenprüfer geleitet. Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder werden sodann von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand hat gemäß § 26 BGB jeweils ein erstes Vorschlagsrecht für die Benennung von zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorschlag soll sachlich begründet sein. Es können auch nicht anwesende Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, sofern das Mitglied, welches gewählt werden soll, sein Einverständnis zu einer eventuellen Wahl mitgeteilt hat. Sämtliche Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Hegerings, der KJS und des LJV sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
2. Der Vorstand des Hegerings hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des LJV erfolgen.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der KJS rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des KJS-Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.

5. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Hegeringes, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und legt der Hauptversammlung Rechnung. Die Rechnung ist durch zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfer zu prüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

(3) Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
1. In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
2. Aufgaben der Hegeringversammlung sind
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
   b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
   c) Festsetzung des Hegering-Beitrages und ggf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
   d) Entlastung des Vorstandes,
   e) Wahl des Vorstandes,
   f) Wahl von zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfern,
   g) Beschlussfassung über Anträge an die Hegeringversammlung,
   h) Satzungsänderungen,
   i) Auflösung des Hegerings.

Art. 10 – Versammlungsniederschriften

Über alle nach Vorstandssitzungen sowie über die nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

Art. 11 – Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

(3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.

(4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.

(6) Jeder der Vorstände, einschließlich der Beisitzer, bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. bis zur Neu- oder Wiederberufung im Amt.

Art. 12 – Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird im April eines jeden Geschäftsjahres vom Kassierer eingezogen. Bei Unpünktlichkeit ist Einziehung durch Nachnahme zulässig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Berufsjäger und Forstbeamte zahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 13 – Änderung der Satzung

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 14 – Auflösung des Hegerings

Die Auflösung des Hegerings kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit (i.S.d. Art. 12) beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

Art. 15 – Verwendung des Vereinsvermögens, Vermögensanfall

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestehende Vermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Tierschutzes zu übertragen.

Art. 16 – Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus diesem Anlass kann der Vorstand eine Datenschutzerklärung beschließen. Der Vorstand stellt im Falle des Beschlusses einer Datenschutzerklärung diese seinen Mitgliedern auf geeignetem Wege zur Verfügung.

Art. 17 – Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Hegerings.

Art. 18 – Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung des Hegerings am 22.03.2019 in Ahlen.

Art. 19 – Eintragung ins Vereinsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist. Er ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor der Eintragung vorzunehmen.

Ahlen, 22.03.2019

Patrick Sunderkemper	Heinz Wallmeier	André Lackamp	Oliver Woeste
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassierer	Schriftführer